

## Votum

# Reform statt Krisenmodus

Das Steuerrecht sollte insgesamt krisenfester gemacht werden.

Die Politik, auch die Steuerpolitik, agiert seit zwei Jahren im Krisenmodus. Auf die Coronakrise folgt die Krise des Ukrainekriegs. Die Regierungskoalition hat nicht nur ein Viertes Corona-Steuerhilfegesetz auf den Weg gebracht, sondern reagiert auch auf steigende Energiekosten einerseits, allgemeine Preiserhöhungen andererseits. Es ist richtig, dass der Steuergesetzgeber auf aktuelle Herausforderungen ad hoc Antworten gibt. Doch sollte das Steuerrecht insgesamt krisenfester gemacht werden. Hierzu bedarf es Reformen statt Maßnahmegesetzen.

Dazu gehört, um Unternehmen besser gegen ökonomische Schocks abzusichern, eine grundlegende Reform der Verlustverrechnung. Die Verlängerung des auf zehn Millionen Euro angehobenen Verlustrücktrags für Verluste der Jahre 2022 und 2023 lässt sich kaum noch als Pandemiemaßnahme begründen. Richtigerweise, aber zu spät wird der Rücktragszeitraum auf zwei Jahre erweitert. Im Zweifel gab es aber weder 2021 noch 2020 Gewinne, mit denen verrechnet werden kann. Dies spricht nicht gegen die Erweiterung des Verlustrücktrags, aber er sollte entfristet werden. Viel wichtiger ist indes, dass auch die Mindeststeuer, die aktuell den Verlustvortrag beschränkt, so angepasst wird, dass zumindest zehn Millionen Euro ohne Begrenzung vorgetragen werden können. Besser wäre die Rückkehr zum unbegrenzten Verlustvortrag.

Bleibt die Inflation langfristig hoch, bedarf es nicht nur rückwirkender Anhebungen des Grundfreibetrags, sondern der gesamte Tarif muss, wie schon lange gefordert, auf Räder gesetzt werden. Generell wären alle Freibeträge an die Geldentwertung anzupassen. Auf die Besteuerung von Zinsen sollte verzichtet werden, solange der Realzins negativ ist.

Eine echte Zukunftsaufgabe ist die Abstimmung von Klimapolitik und Steuerpolitik. Einerseits ist der Wildwuchs steuerlicher Fördermaßnahmen auf Effizienz zu prüfen, andererseits müssen Antworten auf steigende Energiekosten gegeben werden. Die Anhebung der Pendlerpauschale bei Ankündigung einer Neuordnung greift hier viel zu kurz.



**Johanna Hey**  
ist Direktorin des  
Instituts für  
Steuerrecht an  
der Universität  
zu Köln.

## Entlassung des Stardirigenten Gergiev

# Im öffentlichen Interesse

Die Münchener Philharmoniker wollen sich von ihrem Stardirigenten und Putin-Vertrauten Gergiev trennen. Arbeitsrechtler sehen als einzige Chance eine sogenannte „Druckkündigung“.

Frank Specht Berlin

**F**ast gerät Uwe Schlegel ein wenig ins Schwärmen. „Wir betreten hier juristisches Neuland“, sagt der Geschäftsführer der Kölner Zweigstelle der Rechtsanwalts-gesellschaft ETL. Der Fall des russischen Dirigenten Valery Gergiev eigne sich bestens, um ihn mit Studierenden in arbeitsrechtlichen Repetitorien zu beackern.

Die Stadt München hat den Chef-dirigenten ihrer Philharmoniker seines Postens enthoben, weil dieser in der Vergangenheit eine gewisse Nähe zum russischen Präsidenten Wladimir Putin erkennen ließ. Und weil Gergiev sich nicht, wie von Oberbürgermeister Dieter Reiter (SPD) ultimativ gefordert, ausdrücklich vom russischen Angriffskrieg in der Ukraine distanzieren wollte. Auf Anfrage teilte die Stadt mit, die Details zur Entlassung würden derzeit geklärt, mehr könne man dazu momentan nicht sagen.

Wie aber ist der Fall aus arbeitsrechtlicher Sicht zu bewerten? „Die politische Gesinnung von Mitarbeitern ist zunächst deren Privatsache“, sagt Daniel Hammes, Rechtsanwalt bei der Kanzlei FPS in Frankfurt am Main. „Sie hat keinen Einfluss auf das Arbeitsverhältnis und ist deshalb als solche auch kein Kündigungsgrund.“ Anders gelagert sei die Situation im öffentlichen Dienst, wo eine besondere Verfassungstreue Eignungsvoraussetzung für die konkrete Tätigkeit sein könne.

Für eine ordentliche, also fristgemäße Kündigung nach dem Kündigungsschutzgesetz und erst recht für eine fristlose Kündigung seien hohe Hürden zu überwinden, erklärt Anwalt Schlegel. „Für die ordentliche Kündigung braucht es einen betriebs-, personen- oder verhaltensbedingten Grund. Die sehe ich aber im Ergebnis nicht.“ Denn das Orchester brauche weiter einen Dirigenten, und Gergiev könne ja dirigieren. Auch sehe er in der unterlassenen Distanzierung von Putins Krieg keine Pflichtverletzung, die eine verhaltensbedingte Kündigung rechtfertigen könne, betont Schlegel.

Zwar gebe es in gewissem Rahmen eine Loyalitätspflicht dem Arbeitgeber gegenüber. „Wenn man daraus aber eine Pflicht ableiten will, dass Herr Ger-



**Valery Gergiev:** Der Dirigent will sich nicht vom russischen Angriffskrieg in der Ukraine distanzieren.

inago images/ITAR-TASS

Die Nachteile für den Betrieb müssen derart gravierend sein, dass die Weiterbeschäftigung unzumutbar ist.

**Daniel Hammes**  
Kanzlei FPS

giev die von ihm verlangte Stellungnahme abgeben muss, bewegt man sich arbeitsrechtlich auf ganz dünnem Eis“, sagt der ETL-Anwalt. Im Falle des russischen Dirigenten könnte aber ein Ausnahmefall vorliegen, in dem die politische Gesinnung dann doch eine Rolle spiele, erklärt Hammes. „Wenn die politische Betätigung oder Einstellung dazu führt, dass der Druck von anderen Mitarbeitern oder Kunden zu groß wird und dem Unternehmen sogar ein wirtschaftlicher Schaden droht, dann kann eine sogenannte Druckkündigung gerechtfertigt sein.“

### Betriebsfrieden gestört

Konzertbesucher könnten also drohen, die Philharmoniker zu boykottieren, solange Gergiev am Pult steht. Oder Musiker sich weigern, unter seiner Leitung zu musizieren. Die Anforderungen für eine Druckkündigung seien aber sehr hoch, betont Hammes. So müsse der Arbeitgeber sich zunächst vor den Mitarbeiter stellen und versuchen zu vermitteln. Und: „Die Störung des Betriebsfriedens oder die Nachteile für den Betrieb müssen derart gravierend sein, dass die Weiterbeschäftigung unzumutbar ist.“ Außerdem, ergänzt Schlegel, müsse der vermutlich befristete Arbeitsvertrag mit

Gergiev eine ordentliche Kündigung überhaupt zulassen.

Andere Konstellationen für eine Druckkündigung sind durchaus denkbar. Beispielsweise, wenn Eltern eine Erzieherin für pädagogisch ungeeignet halten und dem Träger massenweise drohen, ihre Kinder aus der Kita zu nehmen. Normalerweise sei bei einer Druckkündigung nicht mal eine vorherige Abmahnung erforderlich, weil der Arbeitnehmer in der Regel ja kein arbeitsrechtliches Fehlverhalten an den Tag gelegt habe, erklärt Hammes. Fachanwalt Schlegel vermutet, dass die Stadt München sich auf die Paragraphen 9 und 10 des Kündigungsschutzgesetzes berufen könnte. Diese sehen eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch Gerichtsurteil und gegen Zahlung einer Abfindung vor, wenn eine Fortsetzung dem Arbeitnehmer oder dem Arbeitgeber nicht zuzumuten ist.

Gergiev ist also ein juristischer Sonderfall. Klarer sei die Lage, wenn ein Arbeitnehmer sich plötzlich im Betrieb für Russland oder die Ukraine engagiere, Flugblätter verteile oder Kunden anspreche. Dies müsse der Arbeitgeber nicht dulden, sagt Hammes. Passiere das während der Arbeitszeit, sei nach vorheriger Abmahnung auch eine verhaltensbedingte Kündigung denkbar.

### Steuerthema der Woche

# Kryptowährungsgeschäfte sind steuerpflichtig

Ein überraschender Profiteur des Ukrainekriegs ist der Kryptomarkt. Bitcoin ist die weltweit älteste und wichtigste Cyber-Devisen, die eine rasante Wertsteigerung hingelegt hat. Aber auch das Interesse an anderen Kryptowährungen wie Ethereum (Ether) steigt. Dies verwundert, da sie als Risikoanlagen gelten. Aus steuerlicher Sicht bestehen ebenfalls Risiken: Gewinne aus der Veräußerung von Kryptowährungen im Rahmen eines privaten Veräußerungsgeschäfts sind einkommensteuerpflichtig.

Voraussetzung: Die Kryptowährung muss unter das Tatbestandsmerkmal eines „anderen Wirtschaftsguts“ fallen. Diese Ansicht hat auch das Finanzgericht Köln bestätigt (Az. 14 K 1178/20).

Der Kläger verfügte zu Beginn des Jahres 2017 über erworbene Bitcoins. Diese tauschte er im Januar in Ethereum-Einheiten und diese im Juni in Monero-Einheiten. Zum Ende des Jahres tauschte er seine Monero-Einheiten wieder in Bitcoins und veräußerte diese noch im Jahr 2017 mit einem Gewinn



**Eva Kunze** ist  
leitende Redakteurin.  
[www.der-betrieb.de](http://www.der-betrieb.de)

von rund 3,4 Millionen Euro. Diesen führte er in der Steuererklärung auf und das Finanzamt setzte die Einkommensteuer entsprechend fest. Der Kläger legte Einspruch ein, den er unter anderem damit begründete, dass Kryptowährungen keine „Wirtschaftsgüter“ seien. Dem folgte das Finanzgericht nicht. Kryptowährungen sind „andere Wirtschaftsgüter“, die strukturell mit Fremdwährungen vergleichbar sind.

Das letzte Wort hat allerdings der Bundesfinanzhof (BFH). Es wurde Revision eingelegt (Az. IX R 3/22).